

Regulierungsrahmen Nord Stream 2: Entscheidung der BNetzA

- Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am Fr., 15. Mai 2020, den Antrag der Nord Stream 2 AG (NS2 AG) auf Freistellung des im deutschen Hoheitsgebiet verlaufenden Teils der Nord Stream 2-Pipeline von der Regulierung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) abgelehnt.
- Maßgeblich für eine Freistellung des im deutschen Hoheitsgebiet (einschl. Küstenmeer) verlaufenden Leitungsteils wäre die Fertigstellung vor dem Stichtag 23. Mai 2019 gewesen.
- Nach Einschätzung der BNetzA war die Leitung zu diesem Stichtag noch nicht komplett verlegt. Die BNetzA hat dafür einen baulich-technischen Begriff der Fertigstellung zugrunde gelegt, während die Antragstellerin ihren Antrag auf eine wirtschaftliche Betrachtung stützte und u.a. mit der vor dem Stichtag liegenden Investitionsentscheidung begründete.
- Der Stichtag nach § 28b EnWG folgt einer verbindlichen Vorgabe der Gasbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/692 vom vergangenen Jahr, der mit der EnWG-Änderung vom November 2019 in deutsches Recht umgesetzt wurde.
- Bestandspipelines sind danach, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (nach der Stichtagsprüfung wären das Unbedenklichkeit hins. Wettbewerb, Binnenmarkt und Versorgungssicherheit) in einem erleichterten Verfahren von den Binnenmarktregeln zur eigentumsrechtlichen Entflechtung, zum Drittzugang, zur Entgeltregulierung und von Transparenzvorschriften zu befreien.
- Die Entscheidung musste bis zum 24. Mai dieses Jahres ergehen. Die BNetzA hat im Verfahren umfangreiche Gespräche sowohl mit der Antragstellerin wie mit vom Projekt Betroffenen geführt und die EU-Mitgliedstaaten konsultiert.
- Dem Unternehmen steht es frei, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.
- Die Bundesregierung geht weiterhin von der Fertigstellung der Pipeline in der Ostsee unabhängig von der hier zu entscheidenden Frage aus und unterstützt dies auch mit Blick auf den zu erwartenden positiven Effekt für die Gasversorgungssicherheit.

- REAKTIV: Unabhängig von der Frage eines möglichen Rechtsmittels stehen dem Unternehmen verschiedene Möglichkeiten insbes. im Bereich der Entflechtung offen, über die dort zu entscheiden ist (neben Verkauf und Ausgliederung eines Leitungsteils ist das z.B. auch die Einsetzung eines unabhängigen Netzbetreibers).
- REAKTIV: Die Antragstellerin hat – nach Medienberichten vom April d.J. - im Verfahren mögliche Kostenfolgen für Gaskunden in Milliardenhöhe geltend gemacht und dafür auf ein Gutachten verwiesen, das allerdings vertraulich und der Bundesregierung nicht bekannt ist.
Generell gilt aber, dass die Anwendung von Regulierungsrecht im Bereich der Energienetze Kosten und Lasten für die Allgemeinheit im Vergleich zu einer unregulierten Situation senken soll.